

Beschluss:

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 07. 1994 (GV. NRW S. 666) sowie gem. § 8 Abs. I und III der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18. 11. 1991 (Erschließungsbeitragssatzung) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Dörspestraße" (von der Dörspebrücke bis Haus-Nr. 40) vom XX.XX.XXXX

§ 1

Die Erschließungsanlage "Dörspestraße" (im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt) ist abweichend von § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung teilweise mit einseitigem Gehweg und teilweise ohne Gehweg sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 a. v. g. Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.